

Verfahrensgang

OLG Bamberg, Urt. vom 31.10.2018 – 8 U 73/18, [IPRspr 2018-273](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 15 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 17**; EUGVVO 44/2001 **Art. 17 f.**;
EUGVVO 44/2001 **Art. 17 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 19**; EUGVVO 44/2001 **Art. 25**
ZPO § 38

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-273>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

272. Für die Entscheidung über Ansprüche auf Löschung eines Beitrags eines Nutzers in einem sozialen Netzwerk ist das Gericht, welches das Wohnsitzgericht des Antragstellers ist, gemäß Art. 17 I lit. c, 18 I EuGVO international und damit örtlich zuständig, wenn der Antragsteller als Verbraucher handelt.

Auf das Vertragsverhältnis der Parteien über die Plattformnutzung des sozialen Netzwerks findet deutsches Recht Anwendung, wenn sich dies aus den Nutzungsbedingungen der Plattform in Verbindung mit Art. 1, 3 und 6 Rom-I-VO ergibt. [LS der Redaktion]

OLG Stuttgart, Beschl. vom 6.9.2018 – 4 W 63/18: NJW-RR 2019, 35; MDR 2018, 1485; GRURPrax 2020, 532 m. Anm. Günter Barth; MMR 2019, 110; ZUM 2019, 273.

273. Mit der Formulierung als Regel-/Ausnahmeverhältnis bestimmt Art. 17 EuGVO alter Fassung in eindeutiger Weise, dass grundsätzlich von einem Verbraucherhandeln der Vertragspartei auszugehen ist. Die Ausnahme, nämlich die Zurechnung zur beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Vertragspartei, ist mithin von dem sich darauf berufenden Vertragspartner darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

Etwas anderes gilt nur, wenn bereits feststeht, dass der Vertrag zu einem Zweck geschlossen wurde, der sich teilweise auf die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der Vertragspartei bezieht. Der sich auf ein Verbraucherhandeln berufenden Vertragspartei obliegt in diesem Fall die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Verbraucherzweck des Vertrags bildet (im Anschluss an BGH, IPRax 2017, 617 = IPRspr. 2016 Nr. 40).

Da jeder Mitgliedstaat den zwingenden Mindestvorgaben der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 (ABl. Nr. L 95/29) unterliegt, kann es auch bei einer nach Art. 19 EuGVO alter Fassung grundsätzlich zulässigen Gerichtsstandsvereinbarung im Einzelfall geboten sein, die Gerichtsstandsklausel dahingehend zu prüfen, ob sie den Verbraucher in missbräuchlicher Weise benachteiligt.

OLG Bamberg, Urt. vom 31.10.2018 – 8 U 73/18: Unveröffentlicht.

[Unterdessen hat der Kl. seine Klage mit Zustimmung der Bekl. zurückgenommen.]

Die Parteien streiten über die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über einen vom Kl. gegenüber der Bekl. geltend gemachten Rückforderungsanspruch. Die in Luxemburg ansässige Bekl. vergibt – auch in Deutschland – Kredite an Privatleute und Unternehmen. Der Kl. schloss – unter Vermittlung der X-Bank N. – mit der Bekl. 2006 einen „Roll-over-Kreditvertrag-Privatkunde“. Ein Finanzierungszweck wurde weder besprochen noch vereinbart. In der Vertragsurkunde waren die Geltung deutschen Rechts und als Gerichtsstand L-Stadt vorgesehen, die Bank behielt sich das Recht vor, ihre Ansprüche auch vor einem anderen zuständigen Gericht zu verfolgen. Die X-Bank N. gab der Bekl. zur Sicherung, wie vereinbart, ein Aval auf erstes Anfordern.

Der bezeichnete Kreditvertrag wurde 2015 wirksam widerrufen (vgl. Anerkenntnisurteil des LG Schweinfurt vom 20.7.2016 (22 O 638/15)). Darauf zahlte die X-Bank N. auf Anforderung der Bekl. rund 600.000 €. Die X-Bank N. forderte und erhielt diesen Betrag vom Kl. zurück. Mit Endurteil vom 27.3.2018 wies das LG Schweinfurt die insbes. auf Zahlung gerichtete Klage als unzulässig ab (27.3.2018 – 24 O 309/17). Gegen dieses Urteil hat der Kl. Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung des Kl. hat in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung an das Ausgangsgericht gemäß § 538 II 1 Nr. 3 ZPO.

Die Auffassung des LG Schweinfurt, wonach es für die Entscheidung im gegenständlichen Rechtsstreit unzuständig sei, hält berufsrechtlicher Überprüfung nicht stand. Tatsächlich ist das angegangene LG international und örtlich zuständig gemäß Art. 17 I lit. c i.V.m. Art. 18 I EuGVO a.F. Auch die vertraglich vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung steht dem nicht entgegen, so dass die vor dem Wohnsitzgericht des Kl. erhobene Klage insgesamt zulässig ist.

Zwar sieht das Erstgericht für den gegenständlichen Rechtsstreit in zutreffender Weise den Anwendungsbereich der EuGVO a.F. eröffnet, allerdings verkennt es sodann die Darlegungs- und Beweislast für die Frage der Verbrauchereigenschaft des Kl.

Eine Anwendbarkeit von Art. 17 I EuGVO a.F. setzt zunächst voraus, dass ein Vertragspartner die Eigenschaft eines Verbrauchers hat, der in einem Rahmen handelt, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Weiterhin muss ein Vertrag zwischen jenem Verbraucher und einem beruflich oder gewerblich Handelnden geschlossen worden sein (sog. B2C-Vertrag). Schließlich muss der Vertrag zu einer der Kategorien von Art. 17 I litt. a bis c EuGVO a.F. gehören (vgl. EuGH, Urt. vom 28.1.2015 – Harald Kolassa ./ Barclays Bank PLC, Rs C-375/13, NJW 2015, 1581 ff.).

Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (MünchKommZPO-Gottwald, 2017, Art. 17 Brüssel Ia-VO Rz. 2 m.w.N. N. 3).

Eine Vermögensanlage zu privaten Zwecken stellt eine Verbrauchersache i.S.v. Art. 17 ff. EuGVO a.F. dar. Dies gilt etwa auch dann, wenn die Vermögensanlage als Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft in Gestalt einer Publikumsgesellschaft ausgestaltet ist (BGH, NJW-RR 2013, 1399 f.¹; OLG Frankfurt, ZIP 2013, 387 f.²; Staudinger-Hausmann, BGB, Neub. 2016, Verfahrensrecht für internationale Verträge Rz. 160). Es kommt also nicht auf die Art der Vermögensanlage an ...

Vorliegend haben die Parteien weder einen Verwendungszweck erörtert noch vereinbart. Unstreitig ist zudem geblieben, dass die Bekl. Kredite sowohl an Privat- als auch an Geschäftskunden vergibt.

Zu Unrecht ist das LG der Rechtsmeinung, dass der Kl. die Darlegungs- und Beweislast für seine behauptete Verbrauchereigenschaft trage.

So ist bereits der Wortlaut des Art. 17 EuGVO a.F. insoweit eindeutig und lässt an der Beantwortung der Frage, wer bezüglich der Verbrauchereigenschaft bzw. der fehlenden Verbrauchereigenschaft die Darlegungs- und Beweislast trägt, keinen Zweifel ...

Mit der Formulierung als Regel-/Ausnahmeverhältnis bestimmt Art. 17 EuGVO a.F. in eindeutiger Weise, dass grundsätzlich von einem Verbraucherhandeln des Kl. auszugehen ist. Die Ausnahme, nämlich die Zurechnung zur beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kl., ist mithin von seinem Vertragspartner, vorliegend der Bekl., darzulegen und ggf. zu beweisen.

¹ IPRspr. 2013 Nr. 203.

² IPRspr. 2012 Nr. 211.

Dieser Verordnungssystematik folgend führt auch der EuGH in seinem Urteil vom 3.9.2015 – *Horățiu Ovidiu Costea* ./ SC Volksbank România S.A., Rs C-110/14, ZIP 2015, 1882 zu Art. 17 I lit. b EuGVO a.F. aus, dass eine den Rechtsanwaltsberuf ausübende natürliche Person, die mit einer Bank einen Kreditvertrag schließt, in dem der Zweck des Kredits nicht spezifiziert wird, als Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, sofern der Vertrag nicht mit der beruflichen Tätigkeit dieses Rechtsanwalts in Verbindung steht.

Auch zu Art. 17 I lit. c EuGVO a.F. sieht der EuGH bezüglich des dort verwandten Begriffs des ‚Ausrichtens‘ als entscheidend an, dass der Gewerbetreibende bereits vor dem eigentlichen Vertragsschluss seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines Mitgliedstaats oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 – *Peter Pammer* ./ Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG (C-585/08) und *Hotel Alpenhof GesmbH* ./ *Oliver Heller*, ECLI:EU:C:2010:740). Deshalb ist nach der Rspr. sowohl des EuGH als auch des BGH im Fall eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem bestimmten Verbraucher zu ermitteln, ob vor dem Vertragsschluss mit diesem Verbraucher Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern in dem anderen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der fragliche Verbraucher seinen Wohnsitz hat, tätigen wollte (EuGH aaO; BGH, WM 2016, 1840³). In diesem Zusammenhang ist vorliegend unstreitig geblieben, dass die in Luxemburg ansässige Bekl. ihr bankmäßiges Handeln auch auf in Deutschland wohnhafte Privatkunden ausgerichtet hat.

Zudem belegen auch die Besonderheiten des gegenständlichen Einzelfalls die Annahme einer Verbrauchereigenschaft des Kl. So wurde der Vertrag von beiden Parteien als ‚Roll-over-Kreditvertrag-Privatkunde‘ bezeichnet. Der Kl. hat zudem den privaten Verwendungszweck des ausgereichten Kredits schlüssig dargelegt, die Bekl. ist dem nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat dem lediglich eine bloße Vermutung entgegengehalten. Die unstreitige Tatsache, dass der Kl. zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme auch kaufmännisch tätig war, vermag jedoch ein Handeln als Verbraucher von vornherein nicht auszuschließen (vgl. EuGH, Urt. vom 3.9.2015 aaO).

Den o.g. Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweislast stehen – entgegen der Auffassung des LG – auch nicht die Ausführungen des BGH in seinem Urteil vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11⁴ (NJW 2012, 1817) entgegen. Das LG verkennt, dass diese Rspr. die Darlegungs- und Beweislast bzgl. jener Verträge betrifft, die einem doppelten Zweck dienen. Ausdrücklich führt der BGH in der zit. Entscheidung u.a. aus, dass aus dem auf Verbraucherschutz beschränkten Anwendungsbereich der Art. 15 bis 17 EuGVO a.F. folge, dass sich eine Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der sich teilweise auf ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit beziehe und nur zu einem Teil nicht dieser Tätigkeit zugerechnet werden könne, grundsätzlich nicht auf diese Vorschriften berufen könne (so auch schon im Beschl. vom 13.10.2016 aaO [LS]). Nach dieser Rspr. des BGH besteht die Darlegungs- und Beweislast mithin allein für die Frage der Schwerpunktbildung eines beiden Zwecken dienenden Darlehens. Dass der gegenständliche Vertrag einem doppelten Zweck gedient habe, wird jedoch von keiner Partei behauptet.

³ IPRspr. 2015 Nr. 192.

⁴ IPRspr. 2012 Nr. 203.

Die weiteren Voraussetzungen des Art. 17 I lit. c EuGVO a.F. liegen ebenfalls vor.

Art. 17 I c EuGVO a.F. gilt für alle Verbraucherverträge, die – wie hier – nicht schon von Art. 17 I litt. a und b EuGVO a.F. erfasst sind, also etwa auch jene für private Vermögensanlagen (vgl. *Staudinger-Hausmann* aaO Rz. 171).

Die Ausrichtung der gewerblichen Tätigkeit der Bekl. auch auf in Deutschland wohnhafte Privatkunden (vgl. EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO; EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO; BGH, WM 2016 aaO; *Zöller-Geimer*, ZPO, 32. Aufl., Art. 17 EuGVVO Rz. 24) ist, wie bereits ausgeführt, unstreitig geblieben ...

Art. 17 I lit. c EuGVO a.F. bezweckt den Ausgleich zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Verbrauchers, nicht vor einem ausländischen Gericht seine Rechte verfolgen zu müssen und sich deshalb besondere inländische Zuständigkeitsregeln zu sichern, und den Belangen des Unternehmers, der mit Klagen vor den Gerichten anderer Staaten rechnen muss und für den diese mit dem Schutz des Verbrauchers verbundenen Folgen nur zumutbar sind, wenn und weil er sich bewusst für eine Betätigung auch auf diesem fremden Markt entschieden hat (vgl. GA T., Schlussanträge vom 18.5.2010 – C.585/08 aaO juris Rz. 64).

Die als Bestandteil des Vertrags getroffene Gerichtsstandsvereinbarung zur Begründung einer sog. halbseitig ausschließlichen Zuständigkeit vermag gemäß Art. 19 EuGVO a.F. dem Kl. die Möglichkeit, am Verbrauchergerichtsstand zu klagen, nicht zu nehmen. Weder ist die Vereinbarung nach Entstehen des Rechtsstreits getroffen worden, noch räumt sie dem Verbraucher einen zusätzlichen Gerichtsstand ein, noch hatte der Kl. jemals seinen Wohnsitz/Sitz in Luxemburg.

Art. 25 IV EuGVO a.F. stellt lediglich deklaratorisch nochmals klar, dass die in Art. 19 EuGVO a.F. vorgesehenen Prorogationsbeschränkungen allgemeine Gültigkeit haben (MünchKommZPO-Gottwald aaO Art. 25 Brüssel Ia-VO Rz. 68).

Lediglich ergänzend und ohne dass es für die hier zu treffende Entscheidung darauf ankäme, ist jedoch auszuführen, dass selbst dann, wenn man eine Gerichtsstandsvereinbarung im – hier nicht gegebenen – Anwendungsbereich des Art. 19 EuGVO a.F. annehmen wollte, die hier gegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung grundsätzlich Veranlassung gäbe, deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Grundsätzlich gilt, dass Art. 25 EuGVO a.F. in seinem Anwendungsbereich nationale Regelungen, folglich auch die Vorschrift des § 38 ZPO, verdrängt. Vorliegend würde man eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 V EuGVO a.F. annehmen müssen, die jedoch für Klagen der Bekl. nicht bindend ist, sondern allein für den Kl. (sog. asymmetrische Zuständigkeitsvereinbarung). Jeder Mitgliedstaat unterliegt jedoch insoweit den zwingenden Mindestvorgaben der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG. Vor diesem Hintergrund wäre es also geboten, die Gerichtsstandsklausel dahingehend zu prüfen, ob sie den Verbraucher in missbräuchlicher Weise benachteiligt. So hat auch der EuGH in seinem Urteil vom 9.11.2010 – VB Pénzügyi Lízing Zrt. ./ Ferenc Schneider, Rs C-137/08 (EuZW 2011, 27) ausdrücklich die Verpflichtung nationaler Gerichte hervorgehoben, von Amts wegen [entspr.] Untersuchungsmaßnahmen durchzuführen ...

Im gegenständlichen Rechtsstreit konnte eine abschließende Beantwortung dieser Fragen jedoch dahinstehen, da die angefochtene Entscheidung bereits aus den genannten Gründen keinen Bestand haben konnte und deshalb aufzuheben war.“